



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

---

11/2005

**Mitteilungen  
Amtsblatt der BTU Cottbus**

07.06.2005

---

**I n h a l t**

|  | Seite |
|--|-------|
| Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplom-Studiengang<br>Bauingenieurwesen vom 29. September 2004 | 2     |

# Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen

vom 29. September 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

|      |  |    |
|------|--|----|
| I.   | Allgemeine Bestimmungen  | 2  |
| § 1  | Geltungsbereich  | 2  |
| § 2  | Ziel des Studiums  | 3  |
| § 3  | Graduierung  | 3  |
| § 4  | Studiengang  | 3  |
| § 5  | Studienumfang und Regelstudienzeit   | 3  |
| § 6  | Strukturierung des Studiums, Studienaufbau   | 3  |
| § 7  | Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung                              | 4  |
| § 8  | Studienberatung, Mentoren  | 4  |
| § 9  | Prüfungen und Studienleistungen  | 5  |
| § 10 | Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen  | 5  |
| § 11 | Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung                                       | 6  |
| § 12 | Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten                                      | 6  |
| § 13 | Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen   | 7  |
| § 14 | Prüfungsausschuss  | 7  |
| § 15 | Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer   | 8  |
| § 16 | Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt; Ordnungsverstöße | 8  |
| § 17 | Dokumentation  | 9  |
| § 18 | Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten                       | 10 |
| § 19 | Diplom-Arbeit  | 10 |

|           |   |    |
|-----------|---|----|
| § 20      | Annahme und Bewertung der Diplom-Arbeit   | 11 |
| § 21      | Wiederholung der Diplom-Arbeit  | 11 |
| § 22      | Ergänzungsmodule  | 11 |
| § 23      | Zusatzmodule  | 11 |
| § 24      | Vordiplom-Zeugnis, Diplom-Zeugnis und Diplom-Urkunde  | 12 |
| § 25      | Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten  | 12 |
| § 26      | Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Diplom-Grades  | 12 |
| § 27      | Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung   | 13 |
| II.       | Fachspezifische Bestimmungen  | 14 |
| § 28      | Geltungsbereich   | 14 |
| § 29      | Ziel des Studiums   | 14 |
| § 30      | Graduierung, Abschlussbezeichnung   | 14 |
| § 31      | Studiendauer, Studienaufbau und Studiengestaltung   | 14 |
| § 32      | Prüfungsfristen, Zulassung zur Diplom-Arbeit  | 15 |
| § 33      | Studienkommission und Studienberatung   | 15 |
| § 34      | Studienberatung   | 15 |
| § 35      | Besondere Bestimmungen für die Diplom-Arbeit  | 15 |
| § 36      | Inkrafttreten, Außerkrafttreten und personeller Geltungsbereich   | 26 |
| Anlage 1: | Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten | 17 |
| Anlage 2: | Hinweise zum Praktikum  | 20 |

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das Diplom-Studium an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (im Folgenden: BTU). <sup>2</sup>Sie regelt in einem allgemeinen Abschnitt grundlegende Strukturen des Diplom-Studiums. <sup>3</sup>In einem fachspezifischen Abschnitt werden die jeweiligen Inhalte und Anforderungen des einzelnen Diplom-Studienganges geregelt. <sup>4</sup>Beide Abschnitte sind für die

Lehrkräfte und Studierenden gleichermaßen verbindlich.

## § 2 Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Das Diplom-Studium vermittelt den Studierenden die allgemeinen und fachbezogenen Grundlagen eines Studienfaches und darauf aufbauend die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge. <sup>2</sup>Je nach Ausrichtung des Studiengangs kann dies in einer Verbreiterung der Wissens- und Kompetenzbasis bestehen oder aber auch in einer gezielten Spezialisierung. <sup>3</sup>Der Diplom-Abschluss ist formale Voraussetzung für die Promotion.

## § 3 Graduierung

<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Diplom-Grad verliehen. <sup>2</sup>Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs. <sup>3</sup>Darüber stellt die BTU eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

## § 4 Studienzugang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Diplom-Studium ist die Immatrikulation an der BTU nach §§ 2 ff. der Immatrikulationsordnung der BTU (ABl. 12/2002) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

## § 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit eines Diplom-Studiums umfasst mindestens neun und maximal zehn Semester einschließlich der Diplom-Arbeit und ihrer Verteidigung sowie eventueller Praxisphasen. <sup>2</sup>Die tatsächliche Regelstudien-

zeit wird durch die fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(2) Das Studium beginnt in einem Wintersemester.

(3) <sup>1</sup>Der Umfang des Diplom-Studiums beträgt 270 (9 Semester) bzw. 300 (10 Semester) Kreditpunkte. <sup>2</sup>In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester 30 Kreditpunkte vergeben.

(4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) <sup>1</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) entsprechend berücksichtigt. <sup>2</sup>Ebenso werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der BTU sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der BTU mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

## § 6 Strukturierung des Studiums, Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) <sup>1</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. <sup>2</sup>Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. <sup>3</sup>Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog verbindlich niedergelegt.

(4) <sup>1</sup>Die Fachmodule werden durch das fachübergreifende Studium ergänzt. <sup>2</sup>Es soll geistes-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die nicht zu den Kerninhalten des Studiengangs gehören und die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

(5) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird und ein Hauptstudium, das mit der Diplom-Prüfung abschließt. <sup>2</sup>Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mit den Modulen des Grundstudiums verbundenen Prüfungsleistungen, die Diplom-Prüfung aus mit den Modulen des Hauptstudiums verbundenen Prüfungsleistungen sowie der Diplom-Arbeit.

(6) <sup>1</sup>Durch die Diplom-Vorprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. <sup>2</sup>Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

(7) <sup>1</sup>Die Diplom-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studiengangs. <sup>2</sup>Durch die Diplom-Prüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung**

(1) <sup>1</sup>Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. <sup>2</sup>Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, re-

geln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Kreditpunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben. <sup>2</sup>Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. <sup>3</sup>Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. <sup>4</sup>Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von max. 30 Stunden.

(3) Module werden mit Prüfungsleistungen abgeschlossen (§ 9).

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. <sup>2</sup>Sie sind jedoch verpflichtet, die Prüfungs- und Studienordnung und die Festlegungen der fachspezifischen Bedingungen einzuhalten. <sup>3</sup>Die Abfolge von Modulen innerhalb eines Studienplanes wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen empfohlen. <sup>4</sup>Der Grad der Verbindlichkeit dieser Abfolge wird ebenfalls dort festgelegt. <sup>5</sup>Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

## **§ 8 Studienberatung, Mentoren**

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Für die Fachstudienberatung stehen Studiengangsleiter, Mitglieder des Prüfungsausschusses, Fachstudienberater oder Mentoren zur Verfügung. <sup>2</sup>Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Werden durch einen Studiengang Fristen nach § 10 Abs. 3 definiert, ist durch die Fachstudienberatung sicherzustellen, dass Studierende rechtzeitig vor Überschreiten dieser Fristen über ihren Studienstand informiert und beraten werden.

## § 9 Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Diplom-Studium erfolgt durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, d.h. individuelle Prüfungen (Fachprüfungen) und Studienleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Jede Prüfung wird bewertet und benotet und geht in die Gesamtnote ein. <sup>2</sup>Sie kann sich aus Teilleistungen unterschiedlicher Form (Absatz 4) zusammensetzen.

(3) <sup>1</sup>Studienleistungen werden bewertet, aber in der Regel nicht benotet. <sup>2</sup>Sie erscheinen auf dem Zeugnis, gehen aber auch wenn sie benotet werden, nicht in die Gesamtnote ein.

(4) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht:

1. Schriftlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:

- Klausur, Testat;
- zeichnerische und gestalterische Ausarbeitung (Entwurf);
- Hausarbeit, Studienarbeit, Essay, einschließlich der Diplom-Arbeit;
- Bericht.

2. Mündlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:

- Prüfungsgespräch, Verteidigung;
- Referat, Präsentation, Seminarvortrag.

<sup>2</sup>Exkursionen und Betriebspraktika werden mit Studienleistungen abgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer sind rechtzeitig von den Prüfenden bekannt zu geben. <sup>2</sup>Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen. <sup>3</sup>Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Modulbeschreibung ausführlich zu dokumentieren. <sup>4</sup>Klausuren dauern in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten, Testate maximal 60 Minuten. <sup>5</sup>Mündliche Prüfungsleistungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. <sup>6</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen, die zu mehr als 50 % nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) ablaufen, sind ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (Zweitwiederholungen, Diplom-Arbeit, Verteidigung), werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen. <sup>2</sup>Soweit schriftliche Prüfungsleistungen studienbegleitend stattfinden, genügt die Abnahme durch eine oder einen Prüfenden. <sup>3</sup>Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden abgenommen, in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>5</sup>Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren.

(7) <sup>1</sup>Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung mitzuteilen.

(8) <sup>1</sup>Studierende haben das Recht, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>2</sup>Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungsleistungen angemessen zu verlängern. <sup>3</sup>Über den zu stellenden Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

## § 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende, der erstmalig eine Prüfungsleistung ablegen möchte, hat sich dazu durch Anmeldung zu dem dazugehörigen Modul beim Prüfungsamt anzumelden. <sup>2</sup>Der Termin für die Prüfungsanmeldung liegt in der Regel zwei Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. <sup>3</sup>Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist den Studierenden die Terminierung der mit dem Modul verbundenen Prüfungsleistungen mitzuteilen. <sup>4</sup>Bis zum Ende der siebten Woche nach

Beginn des Moduls oder einer gleichwertigen Frist innerhalb geblockter Module kann der Rücktritt erklärt werden. <sup>5</sup>Dann gelten die im Modul bereits absolvierten Teilleistungen als nicht unternommen.

(2) <sup>1</sup>Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen können auch außerhalb dieser Zeiträume semesterbegleitend stattfinden. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen sind so zu terminieren, dass sie grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) <sup>1</sup>Die fachspezifischen Bestimmungen können Fristen vorsehen, innerhalb derer Studienabschnitte oder der Gesamtumfang spätestens zu absolvieren sind. <sup>2</sup>Werden solche Studienfristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU in der Regel keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. <sup>3</sup>Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

### § 11 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung eines Studiengangs wird zugelassen, wer jeweils die Immatrikulation im entsprechenden Diplom-Studiengang an der BTU nachweist und sich erstmals zu einem Modul anmeldet.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren in demselben oder in einem anderen fachlich nahestehenden Studiengang befindet, oder
2. wenn die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem fachlich nahestehenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
3. Das Vordiplom nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die

Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(4) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilig Prüfenden in Form von Noten. <sup>2</sup>Folgende Noten sind zu verwenden:

- |              |  |
|--------------|--|
| 1,0/1,3:     | sehr gut   |
|              | - eine hervorragende Leistung  |
| 1,7/2,0:     | gut  |
|              | - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 2,3:         | gut  |
|              | - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt               |
| 2,7/3,0/3,3: | befriedigend   |
|              | - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt                       |
| 3,7/4,0:     | ausreichend  |
|              | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5,0:         | nicht ausreichend  |
|              | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) benotet wurde.

(3) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so regeln die Festlegungen der Modulbeschreibung den Anteil an bestandenen Teilleistungen, der mindestens notwendig ist, um die gesamte Prüfungsleistung zu bestehen.

(4) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung wird jeweils das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel der Noten aus den mit Prüfung abgeschlossenen Modulen des Grundstudiums bzw. des Hauptstudiums gebildet. <sup>2</sup>Hierbei wird

die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Noten für die Gesamtnote lauten:

|                   |   |
|-------------------|---|
| bis 1,5:          | sehr gut<br>- eine hervorragende Leistung   |
| über 1,5 bis 2,0: | gut<br>- eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt                   |
| über 2,0 bis 2,5: | gut<br>- eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt                             |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend<br>- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt                            |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend<br>- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt                    |
| über 4,0:         | nicht ausreichend<br>- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(5) Für die Umrechnung der erzielten Gesamtnote für Transferzwecke wird folgende ECTS-Skala bei bestandenen Gesamtleistungen zu Grunde gelegt:

|   |  |
|---|--|
| A | die besten 10% oder bis 1,5            |
| B | die nächsten 25% oder über 1,5 bis 2,0 |
| C | die nächsten 30% oder über 2,0 bis 2,5 |
| D | die nächsten 25% oder über 2,5 bis 3,5 |
| E | die nächsten 10% oder über 3,5 bis 4,0 |

Nicht bestandene Leistungen können wie folgt differenziert werden:

|    |  |
|----|--|
| FX | nicht bestanden<br>- es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können |
| F  | nicht bestanden<br>- es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.                                   |

### § 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. <sup>2</sup>Erste Wiederholungen einer Prüfungsleistung werden in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfungsleistung durchgeführt. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Erste Wiederholungstermine für Prüfungsleistungen sind spätestens im darauffolgenden Semester anzubieten, Gelegenheit zur zweiten Wiederholung ist im Laufe eines Jahres nach der ersten Prüfungsleistung zu geben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In einem anderen Studiengang der BTU oder demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine bestimmte Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend.

(6) Für die Wiederholung der Diplom-Arbeit gilt § 21.

### § 14 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern sowie je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter je Statusgruppe und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,

- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
- einer oder eines Studierenden.

<sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. <sup>4</sup>Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestimmt und wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. <sup>6</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) <sup>1</sup>Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Als Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind alle nach § 12 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfungsleistung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen, die auch die Beisitzerinnen und Beisitzer festlegen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. <sup>2</sup>Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges.

(4) Für die Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Sollten Prüfende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen und Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. <sup>2</sup>Die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten sind zur Entscheidung des Prüfungsausschusses zu hören. <sup>3</sup>Die vorgeschlagenen Prüfenden können unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, andere Prüfende zu benennen.

(6) <sup>1</sup>Erstprüferin oder Erstprüfer der Diplomarbeit und der Verteidigung ist in der Regel die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Erstprüferin oder der Erstprüfer. <sup>4</sup>Erstprüfende müssen Angehörige der BTU sein.

## **§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt; Ordnungsverstöße**

(1) <sup>1</sup>Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Anmeldung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht

innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Gründe, die das Überschreiten der Fristen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 rechtfertigen sollen, sowie Rücktritts- oder Versäumnisgründe nach Absatz 1, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>3</sup>In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. <sup>4</sup>Gibt die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, war aber verhindert, die Prüfungsleistung zu erbringen, so hat sie oder er die Verhinderungsgründe unmittelbar im Anschluss hieran beim Prüfungsamt geltend zu machen. <sup>5</sup>Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. <sup>6</sup>Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfungsleistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. <sup>2</sup>Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. <sup>3</sup>Soweit nach Absatz 1 eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Absatz 6 Satz 1 oder § 10 Abs. 3 Satz 2 von der Prüfung ausgeschlossen wird oder nach Absatz 7 die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis berichtigt wird, ist die Anerkennung einer Verhinderung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung einer mündlichen Prüfung treffen.

(5) <sup>1</sup>Ist einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des

mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag ihr oder sein Fernbleiben genehmigt werden. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5) gewertet.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 17 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die zeitnahe Übermittlung der Ergebnisse an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrenden des jeweiligen Moduls verantwortlich.

(2) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Kreditpunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. <sup>2</sup>Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

## § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>4</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Fach- und Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei ordinal skalierten Notensystemen ist der numerische Mittelwert der Note zu übernehmen. <sup>3</sup>Bei nicht

vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

## § 19 Diplom-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Diplom-Arbeit ist eine Prüfung, mit der die oder der Studierende nachweisen muss, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. <sup>2</sup>Die Diplom-Arbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen. <sup>3</sup>Die Diplom-Arbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit und ihrer Verteidigung.

(2) Die Diplom-Arbeit kann von den in Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der BTU und anderen nach § 12 Abs. 3 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden.

(3) <sup>1</sup>Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung sind in einer Modulbeschreibung zu definieren. <sup>2</sup>Der Umfang des Moduls Diplom-Arbeit umfasst in der Regel 30 Kreditpunkte. <sup>3</sup>Für Anfertigung und Abschluss (Verteidigung) der Diplom-Arbeit ist das letzte Semester der Regelstudienzeit vorgesehen. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen definiert. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellung muss so gear- tet sein, dass die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist möglich ist.

(4) Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Arbeit können die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen regeln.

(5) <sup>1</sup>Das Thema der schriftlichen Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Mo-

nate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der oder dem Studierenden schriftlich bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. <sup>3</sup>Die Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden ist diesem Antrag beizufügen.

(6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## § 20 Annahme und Bewertung der Diplom-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß beim Erstbetreuer in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>Für die Durchführung der schriftlichen Arbeit gilt § 9 Abs. 6 und 8. <sup>4</sup>Die schriftliche Arbeit wird von zwei im Diplom-Studiengang lehrenden Prüfenden schriftlich begutachtet und nach § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) <sup>1</sup>Ist die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt die Verteidigung. <sup>2</sup>Für die Durchführung der Verteidigung gilt § 9 Abs. 5 bis 8. <sup>3</sup>Diese wird als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt und nach § 12 Abs. 1 bewertet. <sup>4</sup>Die Verteidigung ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Die Diplom-Arbeit ist bestanden, sofern die Gesamtbewertung einschließlich der Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. <sup>2</sup>Die Wichtung der beiden Teile für die Gesamtnote ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II festgelegt.

## § 21 Wiederholung der Diplom-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Diplom-Arbeit kann einmal wiederholt wer-

den. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Diplom-Arbeit innerhalb der in § 19 Abs. 5 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplom-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 22 Ergänzungsmodule

(1) Die Studierenden können außer in den durch die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1 und 2) genannten Modulen noch in weiteren an der BTU (auch einmalig durch Lehrbeauftragte oder Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodulen) Kreditpunkte erwirtschaften und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) <sup>1</sup>Ergänzungsmodule sind im Vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. <sup>2</sup>Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erwirtschaftung von Kreditpunkten (Studienleistung, Abschluss mit „bestanden“) oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.

(3) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

## § 23 Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen des Diplom-Studiums außer in den durch die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der BTU angebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an das Prüfungsamt in das Zeugnis aufgenommen. <sup>2</sup>Sie können jedoch nicht zur Erwirtschaftung von Kreditpunkten herangezogen werden und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Diese Prüfungsleistungen unterliegen den Bestimmungen, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung oder in den Ordnungen ihres Studiengangs festgelegt sind.

## **§ 24 Vordiplom-Zeugnis, Diplom-Zeugnis und Diplom-Urkunde**

(1) Die Diplom-Vorprüfung hat bestanden, wer alle nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für das Grundstudium erforderlichen Module einschließlich der damit verbundenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen und mindestens 90 Kreditpunkte erwirtschaftet hat.

(2) Die Diplom-Prüfung hat bestanden, wer alle nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Module einschließlich der damit verbundenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen und die insgesamt erforderliche Kreditpunktzahl (270 oder 300) erwirtschaftet hat.

(3) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis der Vordiplom-Prüfung und der Diplom-Prüfung jeweils ein Zeugnis. <sup>2</sup>Das Zeugnis der Vordiplom-Prüfung enthält folgende Angaben:

- die Liste aller mit Prüfung abgeschlossenen Module mit Noten und Kreditpunkten,
- die Liste aller mit Studienleistung abgeschlossenen Module mit Kreditpunkten und ggf. Noten,
- ggf. die Ergänzungsmodule mit Noten und Kreditpunkten,
- die Gesamtnote,
- die Zusatzmodule (auf Antrag).

<sup>3</sup>Das Zeugnis der Diplom-Prüfung enthält neben den nach Satz 2 erforderlichen noch folgende Angaben:

- das Thema der Diplom-Arbeit und den Namen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- die Note der Diplom-Arbeit einschließlich der Verteidigung,
- ggf. die gewählte Studienrichtung.

(4) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält jeweils das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Es ist von der oder dem Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen. <sup>4</sup>Dem Diplom-Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt.

(5) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Diplom-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der BTU versehen. <sup>4</sup>Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(6) <sup>1</sup>Bei endgültigem Nichtbestehen des Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihr oder von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die BTU verlassen.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten**

<sup>1</sup>Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, welche die Prüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Diplom-Grades**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der

Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 27 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) <sup>1</sup>Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, der Fakultätsrat.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Diplom-Studienganges Bauingenieurwesen den Ablauf und Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

### § 29 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Mittelpunkt und Bezug der Lehre im Studiengang Bauingenieurwesen sind einzelne Bauwerke und vernetzte bauliche Anlagen unter besonderer Berücksichtigung baukonstruktiver Belange. <sup>2</sup>Die zu vermittelnden wissenschaftlichen Methoden sind auf die Planung und Realisierung von Bauaufgaben anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Lehre im Studiengang Bauingenieurwesen ist methodenorientiert und basiert auf breiten mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen. <sup>2</sup>Die Lehre im Studiengang Bauingenieurwesen fördert konzeptionelles, ganzheitliches Denken und Planen. <sup>3</sup>Die Lehre der Bauteile, Baustoffe, der Bauausführung und der Berechnungs- bzw. Bemessungskonzepte ist im Kontext Tragwerk, Bauwerk, Projekt eingeordnet.

(3) <sup>1</sup>Die Lehre im Studiengang Bauingenieurwesen zielt auf gesellschaftliche Kompetenz. <sup>2</sup>Durch Lehrinhalte und Lehrformen wird gesellschaftliches Bewusstsein, Verantwortung und Kooperationsfähigkeit gefördert.

(4) <sup>1</sup>In der Lehre im Studiengang Bauingenieurwesen werden Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Hörsaalübungen zugunsten von Lehrformen mit aktiverer studentischer Mitwirkung reduziert. <sup>2</sup>Dies geschieht im Rahmen von durchgängigen Laborübungen, Projektarbeiten und Seminaren.

(5) Das Profil und die Lehrangebote des Studiengangs berücksichtigen die Haupteinsatzgebiete der Absolventen

- in der Bauwirtschaft,
- in den öffentlichen Verwaltungen,
- den Planungs- und Ingenieurbüros und

- in Wissenschaft und Forschung.

### § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Diplom-Studienganges Bauingenieurwesen wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.)“ verliehen.

### § 31 Studiendauer, Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Die Regelstudienzeit umfasst 10 Semester (300 Kreditpunkte).

(2) Das Grundstudium im Studiengang Bauingenieurwesen umfasst

- die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule (P),
- die damit verbundenen Fachprüfungen,
- das Baupraktikum (siehe Anlage 2).

(3) Das Hauptstudium im Studiengang Bauingenieurwesen umfasst das Grundfachstudium (3 Semester) und das Vertiefungsstudium (4 Semester) mit

- den in Anlage 1 aufgeführten Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodulen (WP),
- die damit verbundenen Fachprüfungen,
- das Ingenieurpraktikum (siehe Anlage 2),
- Diplom-Arbeit und Verteidigung.

(4) <sup>1</sup>Das Hauptstudium ist in die zwei Studienschwerpunkte

- Civil Engineering und
- Structural Engineering

profiliert und im Lehrangebot diesbezüglich differenziert.

<sup>2</sup>Studierende haben sich am Ende des 4. Semesters verbindlich für einen der beiden Studienschwerpunkte zu entscheiden.

(5) 12 Kreditpunkte sollen aus dem englischsprachigen Lehrangebot der Anlage 1 erworben werden.

(6) Studierenden wird empfohlen, 30 Kreditpunkte (1 Semester) an einer der (Partner-)

Universitäten im nicht deutschsprachigen Ausland zu erwerben.

(7) Der Prüfungsausschuss benennt die anrechenbaren Module aus dem fachübergreifenden Studium.

(8) Als Wahlmodule können neben denen nach Anlage 1 in Absprache mit dem Mentor weitere Module aus den übrigen Masterstudiengängen der Fakultät gewählt werden.

(9) Die Diplom-Arbeit ist an der BTU zu erbringen.

### § 32 Prüfungsfristen, Zulassung zur Diplom-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch erlischt i. d. R., wenn folgende Prüfungsleistungen nicht erbracht werden konnten

- bis zum Beginn des 3. Semesters:  
40 Kreditpunkte
- bis zum Beginn des 6. Semesters:  
90 Kreditpunkte.

<sup>2</sup>Werden diese Studienfristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Projektmodule können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. <sup>3</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt im Rahmen eines neuen Projektes.

(3) Die Zulassung zur Diplom-Arbeit setzt den Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 270 Kreditpunkten voraus.

### § 33 Studienkommission und Studienberatung

(1) Die durch den Fakultätsrat eingesetzte Studienkommission

- koordiniert das Angebot aller Module für die Dauer der Regelstudienzeit vorab und gibt es den Studierenden zu Beginn ihres Studiums bekannt,
- überwacht das Angebot der notwendigen Module,

- überprüft die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte,
- organisiert und veranstaltet die Studienberatung zum Studiengang,
- ist für die Außendarstellung des Studiums zuständig.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzender (Hochschullehrer)/der Studiengangsleiterin als Vorsitzende (Hochschullehrerin),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrer)/der stellvertretenden Studiengangsleiterin (Hochschullehrerin),
- einem weiteren Hochschullehrer/einer weiteren Hochschullehrerin,
- einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin,
- einem studentischen Vertreter/einer studentischen Vertreterin.

### § 34 Studienberatung

(1) <sup>1</sup>Jeder Student bzw. jede Studentin wird während des Studiums kontinuierlich von einem Mentor beraten. <sup>2</sup>Dieser ist aus dem Kreis der Leiter der in den beiden Profilschwerpunkten vertretenen Lehrstühle der Fakultät 2 zu wählen. <sup>3</sup>Ein Wechsel des Mentors ist nur nach Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses des Studienganges möglich.

(2) <sup>1</sup>Zu Beginn des Vertiefungsstudiums (7. Fachsemester) ist in Absprache mit dem Mentor dem Prüfungsausschuss des Studiengangs der persönliche Studienplan zur Genehmigung vorzulegen. <sup>2</sup>Darin sind die gewählten Wahlpflicht- und Wahlmodule festzulegen.

### § 35 Besondere Bestimmungen für die Diplom-Arbeit

(1) Die Diplom-Arbeit ist in einem Lehrgebiet der beiden Vertiefungsrichtungen (Civil Engineering, Structural Engineering) anzufertigen.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Diplom-Arbeit beträgt 20 Wochen. <sup>2</sup>Die Ausgabe und Abgabe sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Verteidigung

gung der Arbeit hat innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit zu erfolgen.

(3) Die Diplom-Arbeit wird in der Regel gleichwertig vom betreuenden Hochschullehrer und einem weiteren Prüfer bewertet.

(4) <sup>1</sup>Die Note setzt sich aus den Bewertungen der schriftlichen Arbeit und der Verteidigung zusammen. <sup>2</sup>Ist eine dieser Bewertungen „nicht ausreichend“, gilt die DiplomArbeit als nicht bestanden.

### **§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und personeller Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2004/2005 zum 1. Oktober 2004, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für

1. Erstimmatrikulierte ab Wintersemester 2004/2005 und
2. diejenigen Studierenden, die schriftlich erklären, ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fortsetzen zu wollen, sofern die dem Studienverlauf entsprechenden Module bereits nach dieser Ordnung angeboten werden.

<sup>2</sup>Alle anderen Studierenden des Studiengangs schließen ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen vom 1. April 1996 (ABl. 02/1996), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 7. Februar 2002 (ABl. 07/2002) ab. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Studien- und Prüfungsordnung nach Satz 2 mit den sich aus Satz 1 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1:

Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten

Anlage 2:

Hinweise zum Praktikum

**Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten**

**Modularisierung Diplom Bauingenieurwesen – Grund- und Grundfachstudium – Regelstudienplan und Kreditpunkte**

| Modul  | Fachsemester | Prüfungsstatus | Modus | Grundstudium |   |    | Grundfachstudium<br>Structural Engineering |    |    | Grundfachstudium<br>Civil Engineering |   |   |
|--|--------------|----------------|-------|--------------|---|----|--|----|----|---------------------------------------|---|---|
|  |              |                |       | 1            | 2 | 3  | 4  | 5  | 6  | 4                                     | 5 | 6 |
| <b>GRUNDSTUDIUM</b>  |              |                |       |              |   |    |  |    |    |                                       |   |   |
| 1 Kommunikation  |              | Prü            | P     | 6            | 4 |    |  |    |    |                                       |   |   |
| 4 Höhere Mathematik – T1                                   |              | Prü            | P     | 8            |   |    |  |    |    |                                       |   |   |
| 5 Höhere Mathematik – T2                                   |              | Prü            | P     |              | 8 |    |  |    |    |                                       |   |   |
| 7 Mechanische Grundlagen der Statik                        |              | Prü            | P     | 8            |   |    |  |    |    |                                       |   |   |
| 8 Festigkeitslehre und Grundlagen der Energiemethoden      |              | Prü            | P     |              | 8 |    |  |    |    |                                       |   |   |
| 9 Werkstoffe und Ökologie                                  |              | Prü            | P     | 4            | 4 |    |  |    |    |                                       |   |   |
| 10 Bauphysik und Energetik                                 |              | Prü            | P     |              |   | 8  |  |    |    |                                       |   |   |
| 15 Konstruktive Analyse eines Bestandsbauwerks             |              | Prü            | P     | 4            | 4 |    |  |    |    |                                       |   |   |
| 16 Grundlagen des Entwerfens von Tragwerken                |              | Prü            | P     |              |   | 10 |  |    |    |                                       |   |   |
| 19 Bemessen und Konstruieren - Bauteile                    |              | Prü            | P     |              | 2 | 12 |  |    |    |                                       |   |   |
| <b>GRUNDFACHSTUDIUM</b>                                    |              |                |       |              |   |    |  |    |    |                                       |   |   |
| <b>Gemeinsame Module</b>                                   |              |                |       |              |   |    |  |    |    |                                       |   |   |
| 2 Gesellschaft – fachübergreifendes Studium                |              | Prü            | P     |              |   |    |  | 3  | 3  |                                       | 3 | 3 |
| 25 Gebäudetechnik  |              | Prü            | P     |              |   |    | 4  |    |    | 4                                     |   |   |
| 20 Bemessen und Konstruieren - Stabwerke                   |              | Prü            | P     |              |   |    | 14   |    |    | 14                                    |   |   |
| 17 Ingenieurgeologie und Bodenmechanik                     |              | Prü            | P     |              |   |    | 4  |    |    | 4                                     |   |   |
| 18 Grundbau  |              | Prü            | P     |              |   |    |  | 4  |    |                                       | 4 |   |
| 11 Baubetrieb, Bauwirtschaft, Baurecht                     |              | Prü            | P     |              |   |    |  | 3  | 5  |                                       | 3 | 5 |
| 23 Wasser- und Abwassertechnik                             |              | Prü            | P     |              |   |    |  |    | 5  |                                       |   | 5 |
| 24 Siedlungswasserbau                                      |              | Prü            | P     |              |   |    |  |    | 5  |                                       |   | 5 |
| 26 Fachexkursion   |              | SL             | P     |              |   |    | 4  |    |    | 4                                     |   |   |
| 27 Praktikum   |              | SL             | P     |              |   |    | 4  |    |    | 4                                     |   |   |
| <b>Vertiefung Structural Engineering</b>                   |              |                |       |              |   |    |  |    |    |                                       |   |   |
| 3 Geschichte   |              | Prü            | P     |              |   |    |  | 6  |    |                                       |   |   |
| 21 Bemessen und Konstruieren - ebene Flächentragwerke      |              | Prü            | P     |              |   |    |  | 14 |    |                                       |   |   |
| 22 Bemessen und Konstruieren - nichtlineares Tragverhalten |              | Prü            | P     |              |   |    |  |    | 12 |                                       |   |   |

Prü...Prüfung, SL...Studienleistung

P...Pflichtmodul, WP...Wahlpflicht, W...Wahl

| Modul  | Fachsemester | Prüfungs-<br>status | Modus | Grundstudium |    |    | Grundfach-<br>studium<br>Structural<br>Engineering |    |    | Grundfach-<br>studium<br>Civil<br>Engineering |    |    |
|--|--------------|---------------------|-------|--------------|----|----|--|----|----|---|----|----|
|  |              |                     |       | 1            | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 4   | 5  | 6  |
| <b>Vertiefung Civil Engineering</b>            |              |                     |       |              |    |    |  |    |    |   |    |    |
| 6 Bauinformatik                                |              | Prü                 | P     |              |    |    |  |    |    |   | 4  | 4  |
| 12 Vertiefung Bauwirtschaft                    |              | Prü                 | P     |              |    |    |  |    |    |   | 6  | 2  |
| 13 Planen und Entwerfen von<br>Verkehrsanlagen |              | Prü                 | P     |              |    |    |  |    |    |   | 4  | 2  |
| 14 Konstruktion und Bau von<br>Verkehrswegen   |              | Prü                 | P     |              |    |    |  |    |    |   | 6  | 4  |
| Summe Kreditpunkte                             |              |                     |       | 30           | 30 | 30 | 30   | 30 | 30 | 30  | 30 | 30 |

Prü...Prüfung, SL...Studienleistung  
P...Pflichtmodul, WP...Wahlpflicht, W...Wahl

### Modularisierung Diplom Bauingenieurwesen – Vertiefungsstudium Structural Engineering – Regelstudienplan und Kreditpunkte

| Modul   | Prüfungs-<br>status | Modus | Semester                    |   |                              |    |
|---|---------------------|-------|-----------------------------|---|------------------------------|----|
|   |                     |       | 7                           | 8   | 9                            | 10 |
| MM1 Numerische Mathematik                             | Prü                 | P     | 6                           |   |                              |    |
| MM3 Höhere Mechanik                                   | Prü                 | P     |                             | 6   |                              |    |
| MM4 Physik für Bauingenieure                          | Prü                 | WP    |                             | 6   |                              |    |
| IB1 Digitale Methoden im Bauwesen                     | Prü                 | P     | 6                           |   |                              |    |
| HI9 Schwingungsanfällige Tragwerke                    | Prü                 | P     |                             |   | 6                            |    |
| MM2 Statistik   | Prü                 | WP    | 1 Modul<br>á 6 Kreditpunkte | 2 Module á 6 Kreditpunkte<br>oder 1 Modul + Modul MM4 | 2 Module<br>á 6 Kreditpunkte |    |
| HI1 Stahl im Hochbau                                  | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| HI2 Ingenieurholzbau                                  | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| HI3 Tragwerkserhaltung                                | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| HI4 Experimental Structures                           | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| SS1 Shell and Membrane Structures                     | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| SS2 Stabilitätstheorie                                | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| SS3 Advanced Finite Element Methods                   | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| SS4 Numerical Simulation of Nonlinear Structures      | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| GT1 Geologie und Felsmechanik, Fels- und<br>Tunnelbau | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| GT2 Spezialgebiete der Geotechnik                     | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| BB1 Planerischer und Baulicher Brandschutz            | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| BB2 Energetische Gebäudeplanung                       | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| WW1 Neue Werkstoffe                                   | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| WW2 New Technologies in Reinforced Concrete<br>Design | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| HI5 Brücke mittlerer Spannweite - Projekt             | Prü                 | P     | 12                          |   |                              |    |
| HI6 Bauen im Bestand - Projekt                        | Prü                 | WP    |                             | 2 Module<br>á 12 Kreditpunkte                         |                              |    |
| HI7 Weitgespannte Hallentragwerke – Projekt           | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| HI8 Weitgespannte Brückentragwerke - Projekt          | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| HI10 Türme und Hochhäuser - Projekt                   | Prü                 | WP    |                             |   |                              |    |
| Diplomarbeit  | Prü                 | P     |                             |   |                              | 30 |
| Summe Kreditpunkte                                    |                     |       | 30                          | 30  | 30                           | 30 |

Prü...Prüfung, SL...Studienleistung  
P...Pflichtmodul, WP...Wahlpflicht, W...Wahl

Mindestens eines der Projekte ist als Kooperationsprojekt mit Studierenden des Studienganges Architektur zu belegen.

**Modularisierung Diplom Bauingenieurwesen – Vertiefungsstudium Civil Engineering –  
Regelstudienplan und Kreditpunkte**

| Modul   | Prüfungs-<br>status | Modus                | Semester                      |   |                              |    |
|---|---------------------|----------------------|-------------------------------|---|------------------------------|----|
|   |                     |                      | 7                             | 8   | 9                            | 10 |
| MM1 Numerische Mathematik                             | Prü                 | P                    | 6                             |   |                              |    |
| MM2 Statistik   | Prü                 | P                    |                               | 6   |                              |    |
| MM4 Physik für Bauingenieure                          | Prü                 | WP                   |                               | 6   |                              |    |
| IB1 Digitale Methoden im Bauwesen                     | Prü                 | P                    | 6                             |   |                              |    |
| FS Fachübergreifendes Studium                         | Prü                 | P                    | 6                             |   |                              |    |
| IB2 Graphentheorie /CAD-Methodik                      | Prü                 | WP                   | 2 Module<br>à 6 Kreditpunkte  | 2 Module à 6 Kreditpunkte<br>oder 1 Modul + Modul MM4 | 3 Module<br>à 6 Kreditpunkte |    |
| IB3 Netzbasierte Prozessmodellierung                  | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| IA1 Spurgebundene Verkehrsinfrastruktur               | Prü                 | WP<br>min 1<br>max 4 |                               |   |                              |    |
| IA2 Erhaltung/Instandhaltung von<br>Verkehrsanlagen   | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| IA3 Straßenverkehrstechnik                            | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| IA4 Stadttechnik                                      | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| BT1 Energetische Gebäudeplanung                       | Prü                 | WP<br>min1<br>max 2  |                               |   |                              |    |
| BT2 Planerischer und Baulicher Brandschutz            | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| BT3 Neue Werkstoffe                                   | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| BP1 Baubetrieb und Bauwirtschaft II                   | Prü                 | WP<br>min1<br>max 4  |                               |   |                              |    |
| BP2 Projektentwicklung / Projektmanagement            | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| BP3 Internationales Planungs- und Baurecht            | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| BP4 Vertrags-, Nachtrags- und<br>Qualitätsmanagement  | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| BP5 Betrieb von baulichen Anlagen                     | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| GT1 Geologie und Felsmechanik, Fels- und<br>Tunnelbau | Prü                 | WP<br>min 1          |                               |   |                              |    |
| GT2 Spezialgebiete der Geotechnik                     | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| GT3 Erdbau  | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| KI Modul aus Structural Engineering                   | Prü                 | 1 P                  |                               |   |                              |    |
| PJ1 Verkehrsinfrastruktur- Projekt                    | Prü                 | WP<br>(2 P)          | 2 Module<br>à 12 Kreditpunkte |   |                              |    |
| PJ2 Bautechnik - Projekt                              | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| PJ3 Bau- und Planungsmanagement – Projekt             | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| PJ4 Facility Management - Projekt                     | Prü                 |                      |                               |   |                              |    |
| Diplom-Arbeit   | Prü                 |                      |                               |   |                              | 30 |
| Summe Kreditpunkte                                    |                     |                      | 30                            | 30  | 30                           | 30 |

Prü...Prüfung, SL...Studienleistung

P...Pflichtmodul, WP...Wahlpflicht, W...Wahl

Mindestens eines der Projekte ist als Kooperationsprojekt mit Studierenden des Studienganges Stadt- und Regionalplanung zu belegen.

## Anlage 2: Hinweise zum Praktikum

### 1. Ziel der Praktika

Die Praktika in bauausführenden Unternehmen des Baugewerbes sowie in Planungsbüros und Bauämtern sollen Einblicke in die Baupraxis und die Tätigkeit des Bauingenieurs vermitteln und damit die Ausbildung fördern und vertiefen.

### 2. Dauer und Art der Praktika

Es sind mindestens acht Wochen Baupraxis (Baupraktikum) und mindestens acht Wochen Büropraxis (Ingenieurpraktikum) zu absolvieren.

#### 2.1 Baupraktikum

(1) <sup>1</sup>Spätestens bis zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung sind mindestens acht Wochen Baupraxis nachzuweisen. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, das Baupraktikum möglichst als Vorpraktikum vor Beginn des Studiums zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Der Studierende soll handwerklich, nicht aber beaufsichtigend auf einer Baustelle oder in einem baugewerblichen Betrieb tätig sein. <sup>2</sup>Das Praktikum ist in mindestens zwei Berufstätigkeiten des Bauhauptgewerbes durchzuführen.

(3) <sup>1</sup>Die Abschnitte müssen eine Mindestdauer von vier Wochen haben. <sup>2</sup>Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Bauhauptgewerbe wird als Baupraktikum anerkannt.

#### 2.2 Ingenieurpraktikum

(1) Im Hauptstudium sind bis zur Anmeldung der Diplom-Arbeit mindestens acht Wochen Praxis in einem Planungsbüro oder Bauamt oder in bauleitender Tätigkeit zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Es ist eine tragwerksplanerische, baukonstruktive oder bauleitende Tätigkeit in mindestens zwei Bereichen aus Ausschreibung, Planung oder Ausführung nachzuweisen. <sup>2</sup>Inge-

neurpraktika mit einer Dauer von weniger als zwei Wochen werden nicht anerkannt.

### 3. Vermittlung und Durchführung des Praktikums

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang vermittelt keine Praktikantenstellen. <sup>2</sup>Der Studierende sucht sich seine Arbeitsstelle selbst. <sup>3</sup>Von Betrieben bzw. Büros angebotene Praktikantenstellen werden vom Praktikantenamt der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Der Studierende hat mit dem Praktikumsbetrieb eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes sowie die Art und Dauer des Praktikums festlegt.

### 4. Nachweis und Dauer der Praktikums-tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Vom Praktikantenamt der Fakultät werden Praktikumsnachweise (Formblätter) ausgegeben, die durch die Praktikumsbetriebe auszufüllen sind. <sup>2</sup>Aus ihnen müssen eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit hervorgehen. <sup>3</sup>Urlaub, Krankheit und andere Fehltage während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet und sind daher auf dem Praktikumsnachweis zu vermerken.

(2) <sup>1</sup>Der Studierende hat einen formlosen Praktikumsbericht anzufertigen, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (ca. zwei Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält. <sup>2</sup>Dieser Praktikumsbericht ist vom Praktikumsbetrieb bestätigen zu lassen.

(3) Die Originale der Praktikumsnachweise und der studentischen Praktikumsberichte sind im Praktikantenamt der Fakultät zur Anerkennung vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Das Praktikantenamt der Fakultät entscheidet, inwieweit die geleistete Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum an-

erkannt wird. <sup>2</sup>Es kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen fachlichen Zielstellungen entsprechen.

(5) Der nach der Anerkennung der Praktika vom Praktikantenamt der Fakultät unterschriebene Praktikumsnachweis ist spätestens nach der letzten Vordiplom-Prüfung bzw. bei der Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt der Diplom-Prüfung im Prüfungsamt vorzulegen.

## **5. Praktikum im Ausland**

(1) Studierende können Teile ihres Bau- bzw. Ingenieurpraktikums in geeigneten ausländischen Baubetrieben und Planungsbüros ableisten, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ausbildungsziel und -inhalt entsprechen.

(2) Für die Abfassung der Praktikumsnachweise und -berichte in deutscher Sprache hat der Studierende zu sorgen.

## **6. Entscheidungsbefugnis**

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Hinweise.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 8. Juli 2004, der Stellungnahme des Senats vom 7. September 2004, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 29. September 2004 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 29. September 2004.

Die Ordnung wurde am 29. September 2004 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2004 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus be-

kannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2004.

Cottbus, den 29. September 2004

Prof. Dr. Dr. h. c. E. Sigmund  
Präsident

